Bahnbau

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **43 (1895)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die auf den 1. Januar 1896 in Kraft tretende Reduction der Retourtaxen auf der Centralbahn veranlasste uns, eine Neuregelung der Personentaxen auch für die Linie Wohlen-Bremgarten anzuregen, zumal da für die Aargauische Südbahn ebenfalls eine Ermässigung der Retourtaxen beschlossen worden war und bei dieser Sachlage die alten Taxen nicht beibehalten werden konnten.

Es lag nahe, die Retourtaxen für Wohlen-Bremgarten gleich zu berechnen, wie für die Aargauische Südbahn, d. h. nach dem Vorgang der Nordostbahn ein einfaches Billet II. Classe für Hin- und Rückfahrt in III. Classe gelten zu lassen. Da diese Berechnungsweise aber erst für Distanzen über 12 Kilometer angewendet wird, so wäre dabei für den Localverkehr zwischen Wohlen und Bremgarten (Distanz 8 Kilometer) eine Ermässigung nicht erzielt worden, was wir bei der relativ grossen Bedeutung desselben zu vermeiden wünschten.

Man kam daher überein, eine auch dem Localverkehr zugutkommende Taxermässigung in der Weise durchzuführen, dass sowohl für einfache als für Retourfahrten das neue Schema der Aargauischen Südbahn angenommen wurde, während früher der durch die Concession zugestandene Zuschlag von 20% zu jenen Taxen bezogen worden war. Bei den kurzen Distanzen sind natürlich auch die Ermässigungen nur unbedeutend (5 Cts. und 10 Cts. per Billet), sodass auch von einer erheblichen Belastung der drei Eigenthümer der Bahn nicht gesprochen werden kann.

II.

Bahnbau.

Im Grundbesitz der Bahnunternehmung haben keine Aenderungen stattgefunden.

Es sind keine Bauarbeiten zur Ausführung gekommen.

Auch zu Lasten der gemeinschaftlichen Betriebsrechnung wurden nur wenige und unbedeutende Ergänzungen im Gesammtbetrage von Fr. 265. 37 ausgeführt.